Fachbereich WD 6

Einzelfragen zu den Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung

© 2026 Deutscher Bundestag

Einzelfragen zu den Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung

Aktenzeichen:	WD 6 - 30000 - 0012 - 0030/26
Abschluss der Arbeit:	26.10.2026
Fachbereich:	WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Beitragssatzanpassung in der Rentensystematik 4
2.1. Vorgaben für die Beitragssatzanpassung 4
2.2. Auswirkungen auf den Bundeszuschuss 4
2.3. Auswirkungen auf das Rentenniveau 5
2.4. Auswirkungen auf die Rentenanpassung 6
2.5. Zwischenfazit 7

3. Auswirkungen auf das Rentenniveau, die Rentenhöhe und die Beitragsbelastung 7

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste wurden mehrere Fragen im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen von Beitragserhöhungen (um 2 oder 2,5 oder 3 Prozentpunkte) auf das Rentenniveau, die Rentenhöhe und die Beitragsbelastung gerichtet. Bevor diese Fragen näher beleuchtet werden, werden zunächst die Mechanismen und Wirkungszusammenhänge der Beitragssatzanpassung in der Rentensystematik überblicksartig dargestellt.

2. Beitragssatzanpassung in der Rentensystematik

2.1. Vorgaben für die Beitragssatzanpassung

Die Festsetzung des Beitragssatzes folgt der Entwicklung der Rentenfinanzen; entwickeln sich diese positiv, sinkt der Beitragssatz und vice versa. Im Einzelnen:

Die Rentenversicherungsträger verfügen über eine Nachhaltigkeitsrücklage (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind (§ 216 SGB VI). Die Nachhaltigkeitsrücklage hat die Funktion, unterjährige Liquiditätsschwankungen auszugleichen und in Zeiten positiver wirtschaftlicher Entwicklung Mittel aufzubauen, um bei ungünstiger Konjunktur den Beitragssatz zu stabilisieren. Diese Funktion wird durch eine festgelegte Schwankungsbreite der Nachhaltigkeitsrücklage zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben gewährleistet.[1]

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beitragssätze in der Rentenversicherung festzusetzen (§ 160 SGB VI). Die Höhe des Beitragssatzes folgt gesetzlichen Vorgaben und **korreliert negativ mit der Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage.** Der Beitragssatz ist zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn ansonsten die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage voraussichtlich zum Ende dieses Jahres den Korridor zwischen dem 1,5-fachen (Höchstnachhaltigkeitsrücklage) und dem 0,3-fachen (Mindestrücklage) der durchschnittlichen Monatsausgabe der allgemeinen Rentenversicherung verlassen würden (§ 158 SGB VI).[2]

2.2. Auswirkungen auf den Bundeszuschuss

Eine Erhöhung des Beitragssatzes steigert unmittelbar die Höhe des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung.

---

1 Internetseite des BMAS, abrufbar unter: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Rentenlexikon/Functions/glossar.html?cms_lv2=d2f14113-fade-4fdb-a1c4-88f31f9205bc#id-d2f14113-fade-4fdb-a1c4-88f31f9205bc.

2 Internetseite des BMAS, abrufbar unter: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Gesetzliche-Rentenversicherung/Rentenberechnung/beitragssatz-in-der-gesetzlichen-rentenversicherung.html.

Der § 213 SGB VI regelt die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung (Bundeszuschüsse).[3] Die Vorschrift wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2026 durch das Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten[4] neu gefasst, um die Fortschreibungsvorschriften für Bundeszuschüsse zu vereinfachen.[5]

Ausgehend von einem Betrag von 60.798.122.554,45 Euro im Jahr 2025 wird der allgemeine Bundeszuschuss für das jeweils folgende Kalenderjahr neu bestimmt, indem der für das laufende Kalenderjahr ermittelte allgemeine Bundeszuschuss multipliziert wird mit

a) dem Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Abs. 2 Satz 1 SGB VI des vergangenen Kalenderjahres gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr sowie

b) dem Faktor für die **Veränderung des Beitragssatzes** zur allgemeinen Rentenversicherung des folgenden Kalenderjahres gegenüber dem laufenden Kalenderjahr.

2.3. Auswirkungen auf das Rentenniveau

Eine Anhebung des Beitragssatzes führt zunächst automatisch zu einem höheren Rentenniveau.

Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) zeigt die Relation zwischen einer standardisierten Rente (45 Jahre Beitragszahlung auf Basis eines durchschnittlichen Einkommens; mithin 45 Entgeltpunkte) und dem durchschnittlichen Einkommen eines Arbeitsnehmers/einer Arbeitnehmerin. Das Rentenniveau wird als Netto-Wert vor Steuern angegeben. Von der standardisierten Rente werden die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) abgezogen. Vom durchschnittlichen Brutto-Einkommen werden die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragenden Sozialabgaben (Kranken-, Pflege-, **Renten-** und Arbeitslosenversicherung) ebenfalls abgezogen (§ 154 a SGB VI). Steuern werden nicht berücksichtigt.[6]

Formelhaft lässt sich das Verhältnis wie folgt darstellen

$$\text{Rentenniveau} = \frac{Standardrente \times (1 - \text{KV} - \text{PV})}{Durchschnittsentgelt \times (1 - \boldsymbol{RV} - KV - PV - AV)} \times 100$$

3 Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung ist in § 215 SGB VI geregelt.

4 BGBl. 2025 I Nr. 362.

5 BT-Drs. 21/1929, S. 2, 31 (zu den Änderungen im Detail).

6 Deutsche Rentenversicherung, Rentenniveau, im Internet abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Rentenniveau/Rentenniveau_Liste#6a097dc3ca84ce5471c18af9.

Wenn der Beitragssatz der Rentenversicherung steigt, fällt das verfügbare Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer im Nenner des Rentenniveaus niedriger aus, sodass das Rentenniveau rechnerisch (nach Auslaufen der Haltelinie) steigt.

2.4. Auswirkungen auf die Rentenanpassung

Eine Steigerung des Beitragssatzes wirkt grundsätzlich im Folgejahr wiederum dämpfend auf die Rentenanpassung.

Die Rentenanpassung erfolgt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

– der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Entgeltfaktor)

– **des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung** (Beitragssatzfaktor) und

– dem Nachhaltigkeitsfaktor

vervielfältigt wird (§ 68 Abs. 1 SGB VI).

In § 68 Abs. 5 SGB VI wird hierfür folgende Rechenformel vorgegeben:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - \mathbf{RVB_{t-1}}}{100 - AVA_{2012} - \mathbf{RVB_{t-2}}} \times \left[\left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right] \times \alpha + 1\right]$$

Entgeltfaktor **Beitragssatzfaktor** Nachhaltigkeitsfaktor

Erläuterungen:

AR_t	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert ab 1. Juli,
AR_{t-1}	=	bisheriger aktueller Rentenwert,
BE_{t-1}	=	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
BE_{t-2}	=	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
AVA_{2012}	=	Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von vier Prozent,
RVB_{t-1}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
RVB_{t-2}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,
RQ_{t-1}	=	Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
RQ_{t-2}	=	Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,
Alpha	=	0,25.

Im Folgejahr dämpft der Beitragssatzanstieg über den Beitragssatzfaktor mithin die Rentenanpassung, so dass die Rentenanpassung und das Rentenniveau wiederum niedriger ausfallen.

Seit dem Jahr 2025 gilt die Besonderheit der **Anpassung des aktuellen Rentenwerts nach Mindestsicherungsniveau**. Da der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2024 aufgrund der Niveauschutzklausel nach dem Mindestsicherungsniveau festgesetzt wurde (§ 255e SGB VI), erfolgt die Rentenanpassung seit dem 1. Juli 2025 bis einschließlich 2031 nach dem Mindestsicherungsniveau (§ 255i SGB VI). Für die Dauer der Haltelinie für das Rentenniveau bis einschließlich 2031 wird damit eine Berechnung der Rentenanpassung nach der oben genannten Formel mit den Dämpfungsfaktoren nicht mehr vorgenommen. Die Anpassung nach dem Mindestsicherungsniveau bedeutet, dass die Rentenanpassung in dieser Zeit so erfolgt, dass mit dem aktuellen Rentenwert das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent erreicht wird. **Damit folgt die Rentenanpassung nur noch der Lohnentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Sozialabgaben auf Löhne und Renten**. Durch eine "Schutzklausel" (sogenannte Rentengarantie) ist ausgeschlossen, dass sich der aktuelle Rentenwert bei der Rentenanpassung vermindern kann.[7]

Die aus einem Beitragssatzanstieg folgenden zusätzlichen Beitragseinnahmen würden mithin die Rücklage der Rentenversicherungsträger auffüllen und stünden zukünftig zur Stabilisierung des Beitragssatzes zur Verfügung.

2.5. Zwischenfazit

Der Beitragssatz stellt eine aus der Entwicklung der Rentenfinanzen abgeleitete Größe dar.

Die beschriebenen Mechanismen zeigen, dass durch eine Beteiligung des Bundes und der Rentenbezieher an den steigenden Finanzierungslasten des Rentensystems eine einseitige Belastung der Beitragszahler vermieden werden soll.

Um eine höheres Rentenniveau über höhere Renten zu erreichen, müsste die Systematik der Rentenanpassung verändert werden, beispielsweise über Änderungen der Dämpfungsfaktoren (Beitragssatz- oder Nachhaltigkeitsfaktor) bei der Rentenanpassung nach § 68 SGB VI oder über ein höheres/neues Mindestsicherungsniveau bei der Anpassung nach Mindestsicherungsniveau.

3. Auswirkungen auf das Rentenniveau, die Rentenhöhe und die Beitragsbelastung

Nach den Faustformeln der Deutschen Rentenversicherung (Jahr 2025) ergeben sich aus einer Anhebung des Beitragssatzes um einen Prozentpunkt Mehreinnahmen in Höhe von rund 20,3 Mrd.

---

7 Internetseite des BMAS, abrufbar unter: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Gesetzliche-Rentenversicherung/Rentenberechnung/rentenanpassung.html. Siehe ausführlich auch den Regierungsentwurf der Rentenwertbestimmungsverordnung 2026 (RWBestV 2026), im Internet abrufbar unter: https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/rentenwertbestimmungsverordnung-2026.html.

Euro (davon Erhöhung der Beitragseinnahmen rund 17,1 Mrd. Euro und Erhöhung des Bundeszuschusses rund 3,2 Mrd. Euro).[8]

Erhöhung des Beitragssatzes um	Erhöhung Beitragseinnahmen um	Erhöhung Bundeszuschuss um	Erhöhung Einnahmen gesamt
2 Prozentpunkte	34,2 Mrd. Euro	6,4 Mrd. Euro	40,6 Mrd. Euro
2,5 Prozentpunkte	42,75 Mrd. Euro	8 Mrd. Euro	50,75 Mrd. Euro
3 Prozentpunkte	51,3 Mrd. Euro	9,6 Mrd. Euro	60,9 Mrd. Euro

Tabelle 1: Mögliche Mehreinnahmen der Rentenversicherung durch Erhöhung des Beitragssatzes (eigene Berechnungen)

Unter der Annahme einer relativ konstanten Anzahl der beitragspflichtig Beschäftigten und einer Steigerung der durchschnittlichen Bruttolöhne um drei Prozent, würden die vorgenannten Einnahmen ebenso jährlich um drei Prozent steigen.

Im Jahr 2025 beliefen sich die Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung für Renten auf 363,5 Mrd. Euro sowie für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) auf 30,6 Mrd. Euro (rund 8,4 Prozent der Rentenausgaben).[9]

Nach **Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund** erfordert eine **Erhöhung des Rentenniveaus um rund vier Prozentpunkte** (zum Beispiel Mindestsicherungsniveau von 52 Prozent) nach den Faustformeln eine **Erhöhung des Beitragssatzes um rund zwei Prozentpunkte**, sofern der Niveauzuschlag nicht wie die aktuelle Niveauhaltelinie ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert wird (vgl. § 291 SGB VI).[10] Eine **Anhebung des Rentenniveaus um einen halben Prozentpunkt** erfordert nach den Faustformeln eine **Erhöhung der Renten um rund ein Prozent**.[11]

Ausgehend von diesen Faustformeln könnte mit einer Beitragssatzerhöhung um zwei Prozentpunkte das Rentenniveau schätzungsweise von 48 Prozent auf 52 Prozent steigen. Im Falle einer Beitragssatzerhöhung um 2,5 Prozentpunkte bzw. 3 Prozentpunkte könnte das Rentenniveau bei 53 Prozent bzw. 54 Prozent liegen.

---

8 Deutsche Rentenversicherung Bund, Frühjahrsfinanzschätzung 2026 für die allgemeine Rentenversicherung, Seite 5, im Internet abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/finanzbericht-fruehjahr-2026.

9 Deutsche Rentenversicherung Bund, Frühjahrsfinanzschätzung 2026 für die allgemeine Rentenversicherung, Seite 3.

10 Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund per E-Mail an die Wissenschaftlichen Dienste. Siehe auch Deutsche Rentenversicherung, Rentenniveau, im Internet abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Rentenniveau/Rentenniveau_Liste#6a097dc3ca84ce5471c18af6.

11 Deutsche Rentenversicherung, Rentenniveau, im Internet abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Rentenniveau/Rentenniveau_Liste#6a097dc3ca84ce5471c18af6.

Eine solche Anhebung des Rentenniveaus um vier, fünf oder sechs Prozentpunkte erforderte nach den Faustformeln eine Erhöhung der Renten um rund acht, zehn oder zwölf Prozent. Die monatliche Standardrente („Eckrente“) liegt zum 1. Juli 2026 bei 1.913,40 Euro (42,52 Euro x 45 Entgeltpunkte). Zum 1. Juli 2025 lag sie bei 1.835,55 Euro (40,79 Euro x 45 Entgeltpunkte). Ende des Jahres 2025 lag der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag[12] der Altersrenten bei 1.195 Euro.[13] Für das Jahr 2026 sind noch keine entsprechenden Durchschnittswerte veröffentlicht.

Rentenerhöhung	**um 8 Prozent auf:**	**um 10 Prozent auf:**	**um 12 Prozent auf:**
Brutto-Eckrente 2026	2.066,47 Euro	2.104,74 Euro	2.143,01 Euro
Brutto-Eckrente 2025	1.982,39 Euro	2.019,11 Euro	2.055,82 Euro
durchschnittlichen Netto-Altersrente 2025	1.290,60 Euro	1.314,50 Euro	1.338,40 Euro

Tabelle 2: Auswirkungen von Rentenerhöhungen auf die Standard- und Durchschnittsrente (eigene Berechnungen)

Die Mehrbelastung der Beschäftigten mit einem Durchschnittsgehalt im Falle einer Beitragssatzerhöhung ist abhängig vom zugrunde liegenden Durchschnittsentgelt. Nach Anlage 1 des SGB VI beträgt das jährliche Durchschnittsentgelt im Jahr 2025 voraussichtlich 50.493 Euro und im Jahr 2026 voraussichtlich 51.944 Euro. Hieraus ergeben sich folgende Mehrbelastungen:

Beitragssatzerhöhung	**um 2 Prozentpunkte**	**um 2,5 Prozentpunkte**	**um 3 Prozentpunkte**
jährliche Mehrbelastung 2025	1009,86 Euro (davon 504,93 Euro durch Arbeitnehmer zu tragen)	1262,33 Euro (davon 631,16 Euro durch Arbeitnehmer zu tragen)	1514,79 Euro (davon 757,40 Euro durch Arbeitnehmer zu tragen)
jährliche Mehrbelastung 2026	1038,88 Euro (davon 519,44 Euro durch Arbeitnehmer zu tragen)	1298,60 Euro (davon 649,30 Euro durch Arbeitnehmer zu tragen)	1558,32 Euro (davon 779,16 Euro durch Arbeitnehmer zu tragen)

Tabelle 3: Jährliche Mehrbelastungen (Gesamtbeitrag und durch Arbeitnehmer zu tragender Beitrag) durch Beitragssatzerhöhung (eigene Berechnungen)

***

12 Monatliche Rentenhöhe inkl. Auffüllbetrag und Grundrentenzuschlag, nach Abzug des KVdR/PVdR-Beitrags.

13 Rentenversicherung in Zahlen 2026, Seite 35, im Internet abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zahlen.